



Informationsbrief der Bundes-SGK

für sozialdemokratische Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker

Berlin, den 14. Juli 2023

- 1. Wärmewende** | Stand der Gesetzgebung: Heizungsgesetz - Kommunale Wärmeplanung - Europäische Energieeffizienz-Richtlinie
- 2. Sicherung der Städtebauförderung und Gemeinschaftsaufgaben** | Bundeshaushalt und Finanzplanung weisen keine Kürzungen außer bei der GAK auf
- 3. Krankenhausreform** | Bund und Länder einigen sich auf Eckpunkte für ein Gesetzgebungsvorhaben
- 4. Straßenverkehrsrecht** | Bundestag debattiert mehr Spielraum für die Kommunen
- 5. Fachkräfteeinwanderung - Spurwechsel für Asylbewerber** | Bundestag beschließt Fachkräfteeinwanderungsgesetz
- 6. Politik für ländliche Räume** | Digitale Fachkonferenzen der FES mit Unterstützung der Bundes-SGK

1. **Wärmewende** | Stand der Gesetzgebung: Heizungsgesetz - Kommunale Wärmeplanung - Europäische Energieeffizienz-Richtlinie

Nach den Plänen der Regierungskoalition sollte das Gebäudeenergiegesetz (GEG) - Heizungsgesetz - am 7. Juli 2023 in zweiter/dritter Lesung beschlossen werden. Eine Abstimmung wurde durch das Bundesverfassungsgericht am Mittwoch, 5. Juli 2023 untersagt, die Novelle des Gebäudeenergiegesetzes durfte nicht mehr in der laufenden letzten Sitzungswoche vor der parlamentarischen Sommerpause abschließend beraten werden. Die Koalitionsfraktionen haben deutlich gemacht, dass sie dem in der letzten Sitzungswoche vor der Sommerpause ausgehandelten Änderungsvorschlag dann nach der Sommerpause zustimmen wollen. Der entsprechende Vorschlag, der auf den zuvor ausgehandelten „Leitplanken“ beruht, ist der Beschlussempfehlung des Ausschusses vom 5. Juli 2023 zu entnehmen:

<https://dserver.bundestag.de/btd/20/076/2007619.pdf>

Im Kern sieht der Gesetzentwurf die zentrale Vorgabe im **Gebäudeenergiegesetz (GEG)** vor, dass künftig nur noch moderne, zukunftsfähige Heizungen auf einer Basis von mindestens 65 Prozent erneuerbaren Energien in Deutschland eingebaut werden dürfen. Diese Pflicht soll technologieneutral auf unterschiedlichen Wegen erreicht werden können. In den Ausschussberatungen und den öffentlichen Sachverständigenanhörungen wurde deutlich, dass Änderungen und Ergänzungen des Gesetzentwurfs der Bundesregierung hinsichtlich der Verzahnung mit der kommunalen Wärmeplanung, der Transformation der Gasnetze, der Regelungen zur Technologieoffenheit und zu den Umrüstungsanforderungen, der Übergangsfristen, der Härtefallregelungen, des Mieterschutzes sowie der Förderkulisse erforderlich waren.

Der Gesetzentwurf wurde durch den Änderungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP insbesondere dahingehend geändert und ergänzt, dass Regelungen zur Verzahnung mit der kommunalen Wärmeplanung inklusive Übergangsregelungen aufgenommen wurden, wonach die Regelungen des GEG für Neubauten ab dem Jahr 2024 und für Bestandsbauten ab dem 30.06.2026 (in Gemeinden mit mehr als 100.000 Einwohnern) bzw. ab dem 30.06.2028 (in Gemeinden mit bis zu 100.000 Einwohnern) gelten, wenn nicht vorher eine kommunale Wärmeplanung erfolgt ist.

Für ab 2024 eingebaute Heizungen ist sicherzustellen, dass ab dem Jahr 2029 mindestens 15 Prozent, ab dem Jahr 2035 mindestens 30 Prozent und ab dem Jahr 2040 mindestens 60 Prozent der Wärme aus Biomasse oder grünem oder blauem Wasserstoff einschließlich daraus hergestellter Derivate erzeugt wird.

Aufgenommen wurde zudem eine Beratungspflicht vor dem Einbau neuer Heizungen, die mit festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen betrieben werden und Regelungen für eine Modernisierungumlage, nach denen 10 Prozent der Kosten auf die Mieterinnen und Mieter umgelegt werden können, wobei eine Kappung von 50 Cent pro Quadratmeter besteht.

Außerdem sind Regelungen zur Nutzung von Biomasse im Neubau, von Solarthermie-Hybridheizungen, zu Holz und Pelletheizungen sowie zu Quartieren (verbundene Gebäude) aufgenommen worden.

Die Pflicht zur Solarthermie und für Pufferspeicher sowie die Altersgrenzenregelung ist aus dem Gesetzentwurf der Bundesregierung wieder gestrichen worden.

Parallel arbeitet die Bundesregierung derzeit an einem Entwurf eines **Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze** - Gesetz zur kommunalen Wärmeplanung. Das federführende BMWSB hat Anfang Juni einen ersten Referentenentwurf für die Beteiligung der Länder und Verbände veröffentlicht. Ein abgestimmter Entwurf soll am 16. August 2023 vom Bundeskabinett beschlossen werden. Die parlamentarischen Beratungen erfolgen dann nach der Sommerpause.

<https://www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/kurzmeldungen/Webs/BMWSB/DE/2023/06/Waermep lanung.html>

2. Sicherung der Städtebauförderung und Gemeinschaftsaufgaben | Bundeshaushalt 2024 und Finanzplanung weisen keine Kürzungen außer bei der GAK auf

Noch vor dem Kabinettsbeschluss des Bundeshaushalts 2024 und der Finanzplanung bis 2027 drohten den Gemeinschaftsaufgaben und der Städtebauförderung drastische Kürzungen, gegen die sich die Bundes-SGK und die kommunalen Spitzenverbände unisono gewandt haben. Diese Intervention hat genutzt, denn Städtebauförderung und GRW konnten gesichert werden. Anders bei der GAK. Hier gilt es, die bisher für die ländliche Entwicklung zur Verfügung stehenden Mittel auch künftig zu sichern.

In dem beschlossenen Entwurf heißt es jetzt:

„Die Städtebauförderung wird erneut mit Programmmitteln in Höhe von 790 Mio. € ausgestattet. Außerdem sind 150 Mio. € Programmmittel für die Förderung des altersgerechten Umbaus eingeplant.“

„Die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) bleibt mit einer Mittelausstattung in Höhe von ca. 840 Mio. € für das Jahr 2024 weiterhin das zentrale Element zur Förderung der Entwicklung der Land- und Forstwirtschaft - auch im Bereich Ökolandbau, für den Küsten- und Hochwasserschutz und die Entwicklung des ländlichen Raums.“ Allerdings umfasst der Haushaltsplan des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) keinen expliziten Sonderrahmenplan für die ländliche Entwicklung mehr. Im Jahr 2023 betrug dieser erst vor einigen Jahren eingeführte Haushaltstitel noch 160 Mio. Euro, die komplett für ländliche Entwicklung vorgesehen waren. Diese wird weiterhin im Rahmen des nun reduzierten „allgemeinen Rahmenplan“ der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK) durch das BMEL finanziert und konkurriert entsprechend mit anderen wichtigen Aufgaben der Gemeinschaftsaufgabe.

„Über die Förderung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) in Höhe von rd. 679,4 Mio. € hinaus, leistet der Bund einen zusätzlichen Beitrag in Höhe von 24,5 Mio. € zur Sicherung der Transformation an ostdeutschen Raffineriestandorten und Häfen im Rahmen des GRW-Sonderprogramms.“

Mehr Informationen:

https://www.bundes-sgk.de/system/files/documents/beschluss_resolution_staedtebaufoerderung_aobdv_230610.pdf

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Oeffentliche-Finzen/Bundeshaushalt/kabinetttvorlage-regierungsentwurf-2024.pdf? blob=publicationFile&v=3>

Informationsbrief der Bundes-SGK

Bundes-SGK · Stresemannstraße 30 · 10963 Berlin · Tel.: (0 30) 2 59 93-960 · Fax: (0 30) 2 59 93-970 · E-Mail: info@bundes-sgk.de

Verantwortlich: Dr. Manfred Sternberg, Geschäftsführer

www.bundes-sgk.de

3. Krankenhausreform | Bund und Länder einigen sich auf Eckpunkte für ein Gesetzgebungsvorhaben

Am 10. Juli 2023 kamen die Gesundheitsminister:innen der Länder, Bundesgesundheitsminister Prof. Dr. Karl Lauterbach und Vertreter:innen der Regierungskoalition in Berlin zusammen um über strittige Punkte der geplanten Krankenhausreform zu beraten.

Ziel der Krankenhausreform ist es, unnötige Klinikschließungen zu vermeiden und flächendeckend eine qualitativ hochwertige Versorgung auch in ländlichen Regionen sicherzustellen. Zu diesem Zweck wurde im Mai 2022 eine Regierungskommission ins Leben gerufen, um notwendige Reformen im Krankenhausbereich zu beraten und Lösungsansätze vorzulegen. Eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe hat auf Grundlage dieser Empfehlungen konkrete Eckpunkte für eine Krankenhausreform vorgelegt.

Das überholte System der Fallpauschalen soll beendet werden. Stattdessen bekommen notwendige Kliniken Vorhaltepauschalen. Somit bestimmt die Qualität und nicht mehr die Quantität die Versorgung.

Bundesgesundheitsminister Prof. Lauterbach betonte, dass nur Kliniken, die die Qualitätskriterien für bestimmte Leistungen auch erfüllen, die Vorhaltepauschalen erhalten: *„Die Patienten können sich darauf verlassen, dass die angebotenen Krankenhausbehandlungen auch immer nötig sind und vom Krankenhaus mit der entsprechenden Qualität durchgeführt werden können.“* Außerdem sei die Vorhaltepauschale von 60% eine Existenzgarantie für kleine Kliniken. So könne trotz einbrechender Fallzahlen eine flächendeckende medizinische Versorgung vor allem auf dem Land gesichert werden.

Über den Sommer soll auf Grundlage der gemeinsam verabschiedeten Eckpunkte ein Gesetzentwurf erarbeitet und anschließend ins parlamentarische Verfahren eingebracht werden. Das geplante Gesetzesvorhaben soll zum 01. Januar 2024 in Kraft treten. 14 von 16 Bundesländern stimmten dem gemeinsamen Eckpunktepapier zu (Bayern stimmte dagegen; Schleswig-Holstein enthielt sich).

Mehr Informationen:

Eckpunktepapier „Krankenhausreform“

https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/K/Krankenhausreform/Eckpunktepapier_Krankenhausreform_final.pdf

Informationen des Bundesministeriums für Gesundheit zur Krankenhausreform

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/themen/gesundheitswesen/krankenhausreform.html>

Informationen der Regierungskommission für eine moderne und bedarfsgerechte Krankenhausversorgung

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/themen/gesundheitswesen/regierungskommission-krankenhausversorgung.html>

4. Straßenverkehrsrecht | Bundestag debattiert mehr Spielraum für die Kommunen

Die Bundesregierung hat am 21. Juni 2023 den Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) beschlossen und zugleich den Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) zur Kenntnis genommen. Der Gesetzentwurf wird im Herbst ins parlamentarische Verfahren gehen.

Mit den Änderungen werden in Zukunft neben der Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs die Ziele des Klima- und Umweltschutzes, der Gesundheit und der städtebaulichen Entwicklung besser berücksichtigt. Länder und Kommunen sollen künftig leichter Sicherheitsmaßnahmen an Spielplätzen, Schulwegen und Fußgängerüberwegen verordnen können. Neben dem Beschluss aus dem Koalitionsvertrag wird damit zugleich dem Wunsch der Kommunen nach mehr Entscheidungsspielräumen entsprochen, den Verkehr vor Ort sicherer, sauberer und klimafreundlicher zu machen.

Die neu festgelegten Ziele in § 6 Absatz 4a StVG sowie die Erweiterung von streckenbezogenen Geschwindigkeitsbegrenzungen in § 45 Absatz 9 Nr. 6 können begrüßt werden, allerdings fehlt aus Sicht von Städten, Gemeinden und Kreisen eine generelle Ausrichtung des StVG am Präventionsgedanken. Ein modernes Verkehrsrecht sollte vorausschauendes Handeln ermöglichen und die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmenden gleichermaßen im Blick haben. Das weitere Gesetzgebungsverfahren sollte diese Erfordernisse noch berücksichtigen.

Mehr Informationen:

Gesetzentwurf Bundesministerium für Digitalisierung und Verkehr

[BMDV - Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes \(bund.de\)](#)

Pressemitteilung der SPD-Bundestagsfraktion zum Kabinettsbeschluss

[Mehr Entscheidungsspielraum für Kommunen | SPD-Bundestagsfraktion \(spdfraktion.de\)](#)

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

[Stellungnahme zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes | DStGB](#)

5. Fachkräfteeinwanderung - Spurwechsel für Asylbewerber | Bundestag beschließt Fachkräfteeinwanderungsgesetz

Der Deutsche Bundestag hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2023 in 2. und 3. Lesung das Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (Fachkräfteeinwanderungsgesetz) verabschiedet. Der Bundesrat stimmt am 07. Juli 2023 ebenfalls zu. Damit sollen Fachkräfte schneller und unbürokratischer in Deutschland arbeiten können. Bereits heute fehlen vielen Regionen und Branchen gut ausgebildete Fachkräfte. Die Zahl der offenen Stellen lag 2022 bei rund 1,98 Mio. Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz soll den Rahmen für eine gezielte und gesteigerte Zuwanderung von qualifizierten Fachkräften aus Nicht-EU-Staaten schaffen. In Zukunft wird es für die Fachkräfteeinwanderung nach Deutschland im Wesentlichen drei Wege geben.

1. Qualifikation

Mit der blauen Karte EU können bestimmte Berufsgruppen wie etwa IT-Spezialisten bereits heute mit anerkanntem Abschluss nach Deutschland kommen. Für sie wird die Gehaltsschwelle gesenkt, die Dauer der Berufserfahrung gekürzt und auf den Nachweis von Deutschkenntnissen verzichtet. Künftig gilt: Wer einen Abschluss hat, kann jede qualifizierte Beschäftigung ausüben. Die

Informationsbrief der Bundes-SGK

Bundes-SGK · Stresemannstraße 30 · 10963 Berlin · Tel.: (0 30) 2 59 93-960 · Fax: (0 30) 2 59 93-970 · E-Mail: info@bundes-sgk.de

Verantwortlich: Dr. Manfred Sternberg, Geschäftsführer

www.bundes-sgk.de

Mindestgehaltsschwelle für die Erteilung der Blauen Karte EU für Regelberufe wird auf 50 Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung abgesenkt.

2. Erfahrung

Wer mindestens zwei Jahre Berufserfahrung und einen im Ausland erworbenen und dort staatlich anerkannten Berufsabschluss hat, kann künftig als Fachkraft einwandern. Der Abschluss muss nicht mehr zuvor in Deutschland anerkannt werden. Dies soll bürokratische Hindernisse abbauen. Mit einer Gehaltsschwelle wird sichergestellt, dass diese Fachkräfte langfristig eine gute Perspektive auf dem Arbeitsmarkt haben. Wer die notwendige Gehaltsschwelle nicht erreicht, muss auch weiterhin seinen Berufsabschluss anerkennen lassen. Damit das Anerkennungsverfahren den Arbeitsbeginn nicht verzögert, wird die Möglichkeit einer Anerkennungspartnerschaft zwischen Beschäftigten und Arbeitgebern geschaffen.

3. Potenzial

Für Menschen, die noch kein konkretes Arbeitsplatzangebot haben, aber Potenzial für den Arbeitsmarkt mitbringen, wird eine Chancenkarte eingeführt. Diese basiert auf einem Punktesystem. Zu den Kriterien gehören Qualifikation, Deutsch- und Englischkenntnisse, Berufserfahrung, Deutschlandbezug, Alter und Potenzial der Lebens- oder Ehepartner:innen. Zudem ist die Möglichkeit einer Verlängerung der Chancenkarte um bis zu zwei Jahre vorgesehen, wenn der Ausländer einen Arbeitsvertrag oder ein verbindliches Arbeitsplatzangebot für eine inländische qualifizierte Beschäftigung hat und die Bundesagentur für Arbeit zustimmt.

Weiterhin wurden mit dem Gesetz Hürden für die Einwanderung von Fachkräften aus Drittstaaten gesenkt. So wird die sogenannte Westbalkan-Regelung entfristet und das Kontingent verdoppelt. Damit dürfen künftig jährlich bis zu 50.000 Staatsangehörige aus den sechs Westbalkanstaaten Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Nordmazedonien und Serbien nach Deutschland zuwandern. Sie können für jede Beschäftigung nach Deutschland einreisen ohne berufliche Qualifikationen nachweisen zu müssen.

Asylbewerber:innen, die vor dem 29. März 2023 eingereist sind sowie unter anderem eine entsprechende Qualifikation und ein Arbeitsplatzangebot haben oder sich bereits in einem entsprechenden Arbeitsverhältnis befinden, können ihr Asylverfahren durch Antragsrücknahme beenden und eine Aufenthaltserlaubnis als Fachkraft beantragen, ohne zuvor auszureisen und ein Visumverfahren durchlaufen zu haben.

Ferner soll in Zukunft auch den Eltern einer Fachkraft eine Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug erteilt werden können. Gleiches gilt für die Schwiegereltern der Fachkraft, wenn deren Ehepartner:innen sich dauerhaft in Deutschland aufhält.

Mehr Informationen:

Informationen des Bundesministeriums des Innern und für Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz

<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/kurzmeldungen/DE/2023/06/fachkraefteeinwanderungsgesetz-bt.html>

Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung

<https://dserver.bundestag.de/btd/20/065/2006500.pdf>

Stellungnahme der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände zum
Fachkräfteeinwanderungsgesetz

<https://www.bundestag.de/resource/blob/949392/cf234ecc5ef8f663c336cb4f227a38ca/20-4-219-D-data.pdf>

6. Politik für ländliche Räume | Digitale Fachkonferenzen der FES mit Unterstützung der Bundes-SGK

Die **KommunalAkademie der Friedrich-Ebert-Stiftung** veranstaltet mit Unterstützung der **Bundes-SGK** eine zweiteilige digitale Konferenz zur Politik in ländlichen Räumen. Wir laden herzlich zu den zwei Teilen dieser Konferenz am **19. Oktober 2023** und **8. November 2023**, jeweils von **11.00 bis 14.30 Uhr** ein.

Wir beschäftigen uns im ersten Teil der Konferenz mit den aktuellen Rahmenbedingungen für Politik im ländlichen Raum, deren Transformationsherausforderungen und der notwendigen Förderpolitik. Im zweiten Teil hören wir Expert:innen zur Mobilitätswende im ländlichen Raum und versuchen, gute Erfahrungen für andere nutzbar zu machen.

Mehr Informationen und die Möglichkeit zur Anmeldung:

<https://www.fes.de/veranstaltungen/veranstaltungsdetail/265917>



DEMO
■ DAS SOZIALDEMOKRATISCHE
MAGAZIN FÜR KOMMUNALPOLITIK

DIE NEUE DEMO

**digitaler – aktueller –
stärker vernetzt**

Im Abo als Printausgabe oder E-Paper
vier Mal im Jahr erhältlich.

Jetzt abonnieren ›

Datenschutzgrundverordnung:

Seit dem 25.05.2018 gilt die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Deshalb haben wir unsere Datenschutzerklärung angepasst. Wir würden uns freuen, wenn Sie diesen Informationsbrief auch weiterhin beziehen möchten. Andernfalls haben Sie jederzeit die Möglichkeit, sich davon abzumelden.

<https://www.bundes-sgk.de/kontakt>

<https://www.bundes-sgk.de/datenschutzerklaerung>

Informationsbrief der Bundes-SGK

Bundes-SGK · Stresemannstraße 30 · 10963 Berlin · Tel.: (0 30) 2 59 93-960 · Fax: (0 30) 2 59 93-970 · E-Mail: info@bundes-sgk.de

Verantwortlich: Dr. Manfred Sternberg, Geschäftsführer

www.bundes-sgk.de